

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Reich und Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 19.04.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/4016 -

Betr.: Coronafälle in einer Wohnunterkunft für Obdachlose

Einleitung für die Fragen:

Der Senat teilte mit, dass seit Anfang April 42 Personen in einer von fördern & wohnen AöR betriebenen Wohnunterkunft des Bezirks Mitte positiv getestet wurden. Alle 150 Bewohner wurden unter eine mindestens zweiwöchige Quarantäne gestellt und wurden in unterschiedlichen Sprachen informiert lt. einer entsprechenden Pressemitteilung vom 16.04.2021.

Wir fragen den Senat:

Das Winternotprogramm (WNP) ist seit 1992 ein bedeutsamer Teil des hamburgischen Obdachlosenhilfesystems und dient obdachlosen Menschen zusätzlich zum nächtlichen Erfrierungsschutz auch als Rückzugsort im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Um Obdachlosen in einem geschützten Rahmen eine Impfung gegen COVID-19 zu ermöglichen, wurde das WNP bis zum 31. Mai 2021 verlängert (siehe auch <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/pressemeldungen/14976376/2021-03-19-sozialbehoerde-winternotprogramm-verlaengerung/>).

Fortgeführt werden auch die von Fördern & Wohnen AöR (F&W) betriebene Tagesaufenthaltsstätte (TAS) in der Markthalle mit bis zu ca. 200 Plätzen sowie das erweiterte Angebot der TAS Hinrichsenstraße (ganzwöchige Öffnung von 9.30 – 16.30 Uhr, Essensausgabe an Wochenenden/Feiertagen), da noch nicht alle Einrichtungen der freien Träger in vollem Umfang wieder geöffnet haben.

Die Nutzerinnen und Nutzer des WNP erhalten ein Bett mit frischer Bettwäsche, abschließbaren Stauraum, durch einen Cateringdienst bereitgestellte warme Mahlzeiten und können Hygieneangebote (Badezimmer und Waschmöglichkeiten) nutzen. Die Unterbringung erfolgt im Mehrbettzimmer-Standard, bei Bedarf, beispielsweise aufgrund besonderer physischer oder psychischer Belastung, besteht auch die Möglichkeit zur einzelnen Unterbringung. Zu der Belegungssituation siehe insbesondere auch Drs. 22/3568.

Ein Sicherheitsdienst sorgt für sichere Unterkunftsbedingungen.

Neben den umfassenden Beratungsangeboten durch fachlich versierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die individuelle Perspektiven abseits des Lebens auf der Straße aufzeigen und diesbezügliche Hilfestellungen beinhalten, werden die Nutzerinnen und Nutzer bei Bedarf auch medizinisch versorgt.

Hygienekonzepte und hohe Reinigungsintervalle sorgen für ein Umfeld, in dem die Infektionsgefahr möglichst minimiert wird.

Die Nutzerinnen und Nutzer in den zentralen Standorten des WNP haben zweimal in der Woche die Möglichkeit, sich vor Ort freiwillig durch einen externen Dienstleister testen zu lassen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W werden einmal pro Woche mit einem PoC-Antigentest getestet. Auch diese Testungen erfolgen durch einen Dienstleister. Daneben wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern ein Selbsttest zur Verfügung gestellt, sodass insgesamt mindestens zweimal in der Woche Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich sind. Im Übrigen stehen den Nutzerinnen und Nutzern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des WNP die regionalen Testzentren zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Beschäftigten der Standorte des WNP und vergleichbarer Einrichtungen der Obdachlosenhilfe seit dem 9. April 2021 zum Impfen aufgerufen.

Zu den getroffenen Maßnahmen siehe im Übrigen Drs. 22/2507, 22/2843, 22/2894, 22/2907, 22/3568, 22/3823.

Am 14. April 2021 stellte das zuständige Gesundheitsamt nach mehreren positiven Testergebnissen eine Quarantäneanordnung für den gesamten Standort des WNP an der Friesenstraße aus. Insgesamt waren am 14. April 2021 231 Übernachtungsgäste vor Ort. Von Anfang April bis einschließlich 15. April 2021 lagen 20 positive Testergebnisse vor. Eine Reihentestung am 15. April 2021 ergab mit Vorlage der Ergebnisse am 16. April 2021 weitere 22 positive Testergebnisse unter den Nutzerinnen und Nutzern, so dass insgesamt 42 Nutzerinnen und Nutzer als positiv getestet erfasst wurden (siehe auch <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/pressemeldungen/15021100/2021-04-16-sozialbehoerde-corona-wohnunterkunft/>).

Am 16. April 2021 wurden zunächst insgesamt 21 Personen zu den dafür eingerichteten Quarantänestandorten gebracht, davon 17 Personen zum Standort Holsteiner Chaussee und vier Personen zum Standort Oehleckerring.

Am 17. April 2021 stellte das zuständige Gesundheitsamt Hamburg-Mitte für alle am Standort Friesenstraße verbliebenen positiv getesteten Personen und nahen Kontaktpersonen personalisierte Quarantäneanordnungen aus. In Absprache der Gesundheitsämter Hamburg-Mitte und Eimsbüttel mit dem Betreiber F&W und der Sozialbehörde wurde entschieden, die Quarantäne nicht am Standort Friesenstraße durchzuführen. Mit Blick auf die am Standort Schmiedekoppel realisierbare Doppelzimmerbelegung und das dort vorhandene abgeschlossene Außengelände, wodurch den unter Quarantäne stehenden Betroffenen auch ein Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wurde ein Tausch der Nutzergruppen beider Standorte beschlossen. Der Standort Schmiedekoppel wurde im Zuge dessen zunächst komplett geräumt und die dortigen Nutzerinnen und Nutzer vorübergehend auf die Standorte Kollaustraße und Pik As verteilt.

Am 18. April 2021 wurden 165 Personen vom Standort Friesenstraße zum Standort Schmiedekoppel gebracht. Mit Ausnahme von acht Personen mit positivem Testergebnis handelte es sich dabei ausschließlich um Verdachtsfälle. Am 20. April 2021 konnten auch diese acht zuvor aus Kapazitätsgründen am Standort Schmiedekoppel isoliert untergebrachten positiv getesteten Personen zum Quarantänestandort Holsteiner Chaussee transferiert werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Fördern & Wohnen AöR (F&W) wie folgt:

- Frage 1:** *Laut Pressemeldung sind die 150 Bewohner der Wohnunterkunft für obdachlose Menschen des Bezirks Mitte abgesondert. Sind die Personen dort verblieben?*
- Frage 2:** *Sind die abgesonderten Personen in die Standorte Oehleckerring und / oder an die Holsteiner Chaussee gebracht worden (s. Drs. 22-2931)?*

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 3:** *Hat sich der Verdacht auf die Virus-Variante B.1.1.7 (ggf. In wie vielen Fällen der gemeldeten 42 positiven Teste) bestätigt? Wie wurde darauf reagiert? Wurde die Absonderung verlängert?*

Der Verdacht mit der Variante B.1.1.7 hat sich bei 21 Personen bestätigt.

Nach Vorlage der Testergebnisse erhielten die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Nutzerinnen und Nutzer eine individuelle Quarantäneanordnung. Eine Anordnung erfolgte nicht nur

für die mit SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen, sondern auch für die als enge Kontaktpersonen identifizierten Personen.

Frage 4: *Wie viele der 42 abgesonderten Personen zeigten Symptome, die für eine Erkrankung an SARS-Cov2 spezifisch sind?*

Aufgrund der Reihenuntersuchung wurden Menschen in diesem Rahmen positiv getestet, die keinerlei Symptome aufwiesen. Eine weitergehende Differenzierung wurde demzufolge nicht durchgeführt.

Frage 5: *Welche Nationalitäten haben die abgesonderten Obdachlosen? Welchen Aufenthaltsstatus haben die Obdachlosen?*

Die folgenden Angaben zur Person beruhen auf freiwilligen Angaben der Nutzerinnen und Nutzer. Die unter Quarantäne gestellten Nutzerinnen und Nutzer gaben folgenden Nationalitäten an:

| |
|--------------------------------|
| Nigeria |
| Polen |
| Lettland |
| Ghana |
| Bulgarien |
| Rumänien |
| Litauen |
| Estland |
| Sierra Leone |
| Slowakei |
| Elfenbeinküste / Côte d'Ivoire |
| Spanien |
| Deutschland |
| Niger |
| Gambia |
| Griechenland |
| Moldau |
| Kolumbien |
| Guinea |
| Portugal |
| Burkina Faso |
| Marokko |
| Russland |
| Iran |
| Albanien |
| Türkei |
| Ungarn |
| Irak |
| Kenia |
| Algerien |
| Jamaika |
| Eritrea |

Quelle: F&W

Im Übrigen wird der Aufenthaltstatus im Rahmen des niedrigschwelligen WNP nicht erfasst.

Frage 6: *In welchen Sprachen wurden die Personen von wem über die Absondnerung informiert? Wurden Dolmetscher eingesetzt? Wenn ja, wieviele und für welche Sprachen?*

Frage 7: *Wurden die Personen auch durch schriftliche Medien (Flyer etc) informiert? Wenn ja, in welcher Sprache?*

Frage 8: *In welcher Weise wird sichergestellt, dass die Personen die Absonderung einhalten?*

Die von der Quarantänepflicht betroffenen Personen wurden schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt über die Quarantäneanordnung informiert. Es wurden keine Dolmetscher oder Dolmetscherinnen eingesetzt. Die Anordnung der Quarantäne wird den Betroffenen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von F&W ggf. erläutert und es wird erklärt, wie die Versorgung in Quarantäne organisiert ist.

Im Übrigen siehe Drs. 22/3901.

Frage 9: *Ist Sicherheitspersonal engagiert worden? Wenn ja, in welchem Umfang?*

An den Standorten des WNP werden regulär Sicherheitsdienste eingesetzt. Am Standort Friesenstraße sind dies in der Regel im Gebäude 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Streifendienst für den Außenbereich. Während der Maßnahmen in der aktuellen Infektionlage am Standort Friesenstraße sind vorübergehend alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im oder direkt vor dem Gebäude eingesetzt und eine weitere Kraft hinzugezogen worden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/3901.

Frage 10: *Gab es Verstöße gegen die Absonderungspflicht? Wenn ja wie oft und wie wurde darauf reagiert? Gab es auch Polizeieinsätze? Wenn ja, haben sich die beteiligten Einsatzkräfte / Kontaktpersonen ebenfalls absondern müssen? Wenn ja, für wie lange?*

Die Frage, ob es zu Polizeieinsätzen in der betreffenden Unterkunft gekommen ist, wird auf Grundlage einer Auswertung des Hamburger Einsatzleitsystems (HELS) beantwortet. Zu den Besonderheiten der Daten des HELS siehe Drs. 21/2108.

Für den Zeitraum 1. April bis 19. April 2021 sind im HELS insgesamt 21 Polizeieinsätze unter der postalischen Anschrift der in Rede stehenden Wohnunterkunft registriert. Den Polizeieinsätzen lagen verschiedene Anlässe zu Grunde. Darüber hinaus gehende Angaben erfordern eine Auswertung sämtlicher Berichte des erfragten Zeitraums am örtlich zuständigen Polizeikommissariat, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 11: *Sind in dem vorliegenden Fall Personen, die sich der Absonderung nicht ausreichend Folge geleistet haben, zwangsweise untergebracht worden?*

Nein.

Frage 12: *Der Senat teilte in der Beantwortung der drs. 22-2931 am 21.01.2021 mit, dass eine zwangsweise Unterbringung bisher nicht aktuell wurde? Ein Standort sei eingerichtet. Wo befindet sich der Standort?*

Frage 13: *Wie viele Personen sind dort zwangsweise bis heute eingewiesen worden?*

Frage 14: *Schleswig-Holstein weist zwangsweise Personen in die Justizvollzugsanstalt Moltsfelde bei Neumünster ein, die sich der Absonderung widersetzen (<https://taz.de/Umgang-mit-Quarantaeneverweigerern/!5760936/>). Dort wird von dem für die Koordinierungsstelle "Öffentlicher Gesundheitsdienst" zuständigen geschäftsführenden Vorstandmitglied des Landkreistages berichtet, dass Hamburg ebenfalls Personen unterzubringen beabsichtigt, die sich der Absonderung widersetzen. Letzte Details werden zur Zeit abgestimmt. Sind die Verhandlungen ggf. mit welchem Ergebnis abgeschlossen?*

Frage 15: *Wie viele Personen (s. Frage 14) sind wie lange in Moltsfelde aus Hamburg zwangsweise untergebracht?*

Frage 16: *Welche Kosten entstehen Hamburg dadurch?*

Die Einrichtung zur zentralen Unterbringung von Personen, deren zwangsweise Unterbringung nach § 30 Abs. 2 S. 2 und S. 4 IfSG i. V. m. § 417 FamFG gerichtlich angeordnet worden ist, befindet sich auf dem Gelände der Jugendarrestanstalt Moltsfelde, Isarstraße 44, 24539 Neumünster. Die Vereinbarung zur Unterbringung dieser Personen mit den Landkreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein hat die Freie und Hansestadt Hamburg Ende März 2021 unterzeichnet.

Es wurden bislang keine Personen aus Hamburg in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde untergebracht. Bei einem Betrieb der Einrichtung bis zum 30. Juni 2021 beläuft sich der Fixkostenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg auf rund 14.000 Euro für die Rufbereitschaft des eingeplanten Personals sowie die Ausstattung der Einrichtung. Hinzukommen im Belegungsfall weitere Kosten, insbesondere für Personal und Verbrauch (z. B. für die Reinigung der Anlage), die derzeit noch nicht bezifferbar sind, da sie von der Belegungszahl und -dauer abhängen.